

ZH_OBERGERICHT PQ180094 vom 27. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ180094

FR: ZH_OBERGERICHT PQ180094 du 27 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PQ180094 del 27 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die Eltern von C._____, geboren tt.mm.2007. Sie leben seit Frühjahr 2012 getrennt. C._____ wohnt zusammen mit ihrer Mutter (und Beschwerdeführerin) in D._____, der Vater (und Beschwerdeführer) lebt in Griechenland. Mit Urteil des Eheschutzrichters vom 8. Oktober 2012 des Bezirksgerichts Winterthur wurde die gemeinsame elterliche Sorge belassen und die elterliche Obhut der Mutter zugeteilt. Dem Vater wurde ein sechswöchiges Ferienbesuchsrecht und ein Besuchsrecht in den Weihnachtsschulferien für die Dauer von einer Woche eingeräumt sowie das Recht, wöchentlich zweimal für eine Dauer von jeweils 30 Minuten mit der Tochter telefonisch oder per Videotelefon (Skype) in Kontakt zu treten. Die Ehe der Parteien wurde mit Urteil des Landgerichts Athen vom 6. Juli 2016 geschieden. Die Kinderbelange wurden nicht geregelt (KESB-act. 412). Am 25. März 2014 errichtete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen für C._____ eine Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Diese wird seit April 2014 von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Meilen (fortan KESB) geführt. Seit der Trennung herrscht zwischen den Parteien ein heftiger Konflikt. In dessen Zentrum steht das Kontaktrecht des Vaters zu C._____. Beide Parteien erhoben gegen den jeweils andern Elternteil strafrechtliche Vorwürfe. Der Vater hatte der Mutter Kindsmisshandlung (einfache Körperverletzung und Tötlichkeiten), Drohung und Freiheitsberaubung vorgeworfen, die Mutter hatte gegen den Vater den Verdacht auf sexuellen Missbrauch erhoben. Die in der Schweiz geführten Strafverfahren endeten am 25. September 2015 mit einer Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft (KESB-act. 205), das von der Mutter auch in Griechenland erhobene Strafverfahren ist offenbar noch hängig. Das Kontaktrecht des Vaters zu C._____ war aufgrund des erhobenen strafrechtlichen Vorwurfes mit Entscheid der KESB vom 26. November 2015 vorsorglich aufgehoben worden (KESB-act. 243). Auf Beschwerde hin ordnete der Bezirksrat Meilen wieder einen - 3 - wöchentlichen Skype-Kontakt an, was die Kammer mit Urteil vom 15. August 2016 bestätigte (KESB-act. 347 und 411). Seit Beginn des Kindesschutzverfahrens ist die KESB mit zahlreichen Anträgen, insbesondere des Vaters, konfrontiert und damit beschäftigt, das Besuchsrecht zu überprüfen, Kindesschutzmassnahmen zu prüfen, anzuordnen oder anzupassen. Die Akten im KESB-Verfahren umfassen mittlerweile 837 Dokumente. Gegen zahlreiche Anordnungen der KESB wurde Beschwerde an den Bezirksrat und an die Kammer erhoben.

E. 2

Mit Entscheid vom 2. März 2017 erweiterte die KESB die Aufgaben des Beistandes in Bezug auf das Kontaktrecht zwischen Vater und Tochter und erteilte der Mutter gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB die folgende Weisung: "Die Kindsmutter wird angewiesen, unter

angemessenem Beizug von C. _____ dem Kindsvater alle drei Monate, jeweils zu Beginn eines Quartals einen schriftlichen Bericht über das Befinden und die Entwicklung (Gesundheit, medizinische oder therapeutische Behandlungen, Schule, Freizeit) der gemeinsamen Tochter zukommen zu lassen und diesen in Kopie dem Beistand zuzustellen." Mit Eingabe vom 12. September 2017 erhob der Vater beim Bezirksrat Meilen Beschwerde unter Beilage des KESB-Entscheides (BR-act. 1 und 2/7). Mit Präsidialverfügung vom 26. September 2017 wurde vom Eingang der Beschwerde Vormerk genommen und die Beschwerdeschrift der Mutter und der KESB zugestellt (BR-act. 4). Mit Beschluss vom 9. November 2018 (VO.2017.26) – mithin rund 14 Monate nach deren Eingang – trat der Bezirksrat auf die Beschwerde nicht ein. Weil das Verfahren "längere Zeit pendent" war, verzichtete er auf die Erhebung von Kosten (act. 6 Dispositiv Ziff. I und II). Der Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 19. November 2018 an seine Zustelladresse zugestellt (BR-act. 11a/1).

E. 3

die Geldstrafe soll auf 8000 CHF festgesetzt werden pro Verletzung des Unterrichtsrechts des Vaters

E. 4

Bei unzureichender Informierung des Vaters soll der Entzug der elterlichen Sorge von der Mutter beantragt werden wegen schlechter Ausübung der elterlichen Sorge und Schädigung des Kindes

E. 4.1

Der Bezirksrat prüfte im angefochtenen Entscheid angesichts des internationalen Sachverhalts zunächst die Zuständigkeit und das anwendbare Recht, bejahte die Zuständigkeit und kam zum Schluss, es sei gestützt auf das anwendbare Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ) vom 19. Oktober 1996 (SR0.211.231.011) schweizerisches Recht anwendbar (Art. 15 Abs. 1 HKsÜ). Dies wird zu Recht nicht in Frage gestellt.

E. 4.2

Im Weiteren prüfte der Bezirksrat, ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind. Er kam zum Schluss, dies sei nicht der Fall und trat folgerichtig auf die Beschwerde nicht ein. Im Einzelnen erwog der Bezirksrat, der Beschwerdeführer mache zwar geltend, der Entscheid der KESB vom 2. März 2017 sei nicht rechtskonform ergangen, weil er sich zur quartalsweisen Informierung nicht vorab habe äussern können; der Entscheid sei aber nicht angefochten worden und könne deshalb nicht mehr auf seine Richtigkeit hin überprüft werden. Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung, am 12. September 2017, sei die Beschwerdefrist längst abgelaufen gewesen. Soweit der Beschwerdeführer mit der gerügten Gehörsverletzung sinngemäss Nichtigkeit geltend mache, wäre eine solche Verletzung nicht schwer, weil nicht erheblich in die Rechte des Beschwerdeführers eingegriffen werde und die Weisungserteilung vor allem die Mutter betroffen habe. Die Verletzung des Gehörsanspruchs hätte überdies im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden müssen. Schliesslich lasse sich der Einwand, der Beschwerdeführer sei vom fallführenden Mitglied der KESB indirekt unter Druck gesetzt worden, von einer Rechtsmittelerhebung abzusehen, gestützt auf die Akten nicht erhärten, weshalb auch eine (nicht eigens geltend gemachte) Wiederherstellung der Beschwerdefrist nicht in Betracht komme (act. 6 Erw. 3 S. 6 - 10). 5. Der Beschwerdeführer macht geltend, es fehle dem Entscheid des Bezirks-

